



TC 1980 Huttenheim e.V.

76661 Philippsburg-Huttenheim

Satzung

(Stand: 10.10.2017)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaften

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und –pflichten

§10 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

§12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 14 Gesamtvorstand

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

§ 19 Vereinsordnungen

§ 20 Kassenprüfung

§ 21 Wahlen

§ 22 Haftung

F. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

§ 24 Gerichtliche Eintragungen

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 09.01.1980 in Huttenheim gegründete Verein führt den Namen:
„TC 1980 Huttenheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Philippsburg-Huttenheim und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer VR 250 150 geführt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:
 - a. Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung, Ausübung und Verbreitung des Sports, insbesondere des Tennissports auf breiter Grundlage und als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche; einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
 - f. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 - g. die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
 - h. die Beteiligung an sinnvollen Freizeitbeschäftigungen
 - i. zukünftige Beteiligungen und Teilnahmen an Veranstaltungen jeglicher Art, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden

3. Die Aufgaben des Vereins

vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen, rassistischen, konfessionellen, geschlechtlichen und sonstiger Neutralität. Dies gilt insbesondere für die Gleichstellung der Geschlechter, da aus Vereinfachungsgründen hier die männliche Artikelform benutzt wird.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder des Gesamtvorstandes können für alle Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist unmittelbar Mitglied im
 - a. Badischen Sportbund Nord e. V. (BSB)
 - b. Badischen Tennis Verband e. V. (Bezirk Mittelbaden)
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 und deren möglichen Rechtsnachfolgern als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 und deren möglichen Rechtsnachfolgern. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1 und deren möglichen Rechtsnachfolgern.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. außerordentlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind alle nicht volljährigen Mitglieder, sowie passive und fördernde Mitglieder des Vereins.
5. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
6. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Die Mitglieder unterwerfen sich mit Beitritt der Platz- und Spielordnung des Vereins und werden diese – vor allem in Bezug auf die Platzpflege – umsetzen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Platz- und Spielordnung des Vereins an.
3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnisses. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnisses, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.
Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwaigen eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nur, wenn das betroffene Mitglied mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder benennen kann, die eine weitere Mitgliedschaft des Betroffenen befürworten.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, der im Voraus zu zahlen ist, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Für außerordentliche und /oder Ehrenmitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamt-

vorstand herbeizuführen. Der Gesamtvorstand kann Maßregelungen verhängen (z.B. Verweis, angemessene Geldstrafe, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an Vereinsveranstaltungen u.a.), die dem Mitglied schriftlich begründet werden müssen. Gegen diese Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat (falls vorhanden), ansonsten der Gesamtvorstand endgültig und teilt die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit.

D. Die Organe des Vereins

§11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Gesamtvorstand
 - c. der Vorstand nach § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Punkt 2 beschließen, dass Mitglieder des Gesamtvorstandes eine angemessene Vergütung erhalten können gem. §3.

§12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt (Generalversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand in schriftlicher Form, mindestens aber im Philippsburger Stadtanzeiger oder dessen Rechtsnachfolger. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung (aus schwerwiegenden Gründen) von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet (Versammlungsleiter).
6. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung. Der Versammlungsleiter kann der Mitgliederversammlung kurzfristig auch begründete Anträge auf Änderung der Tagesordnung zur Entscheidung vortragen.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen i.d.R. eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen, ansonsten kann Punkt 9 angewendet werden.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind i.d.R. nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden und /oder von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, wenn dies dem Wohle und Zwecke des Vereins dient.

§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen
9. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
10. Beschlussfassung über Vereinsordnungen
11. Beschlussfassung über Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen
12. Beschlussfassung über angemessene Vergütungen von Mitgliedern des Gesamtvorstandes und /oder anderer Personen gem. § 3
13. Beschlussfassung über Kreditaufnahmen und Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder.
14. Alle zum Wohl und Zwecke des Vereins dienlichen Punkte, deren Zuständigkeiten nicht klar geregelt sind, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder dies wünschen.

§14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht i.d.R. aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem Sportwart
 - g. dem Beisitzer

2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Gesamtvorstand kann und sollte auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bleiben, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
6. Im Innenverhältnis des Vereins wird bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende tätig. Bei Verhinderung beider Vorsitzender wird ein anderes Gesamtvorstandsmitglied tätig. Dies gilt auch für die Einladung und Leitung von Gesamtvorstandssitzungen.
7. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei seiner Mitglieder eine Sitzung beantragen. Die Einladung soll schriftlich erfolgen.
8. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
9. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Die Abstimmungen sind offen.
10. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
11. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
12. Im Vorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel kommissarische Mitglieder sein.
13. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds ist mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes zulässig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
14. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen beratende Sachverständige, Ausschussmitglieder und andere Mitglieder einladen.
15. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie dem Vereinszweck dienen und nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

- f. Ausschluss von Mitgliedern
- g. Ein- und Abberufung von erforderlichen Ausschüssen/Arbeitsgruppen

§16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis gilt jedoch das „Vieraugenprinzip“ bei:
 - a. Rechtsgeschäften über zweitausend Euro
 - b. Rechtsgeschäften von besonderer Bedeutung
Diese unter a. und b. genannten Rechtsgeschäfte dürfen nur der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam abschließen. Bei Verhinderung einer der beiden Personen muss ein anderes Gesamtvorstandsmitglied mit einbezogen werden.
Bei Verhinderung beider Personen kann der Gesamtvorstand zwei Vorstandsmitglieder damit beauftragen.
Der Gesamtvorstand kann einen "Vorgang von besonderer Bedeutung" im Vorhinein durch Beschluss festlegen.
 - c. Kreditaufnahmen und Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung

§17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§19 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung sind ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a. Ehrenordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Finanzordnung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 - f. Jugendordnung

§20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die möglichst nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören sollten.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§21 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von höchstens zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt gegebenenfalls auch für die Ausschussmitglieder.
2. Sie können und sollten so lange im Amt bleiben, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§22 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen entstehenden Unfallfolgen oder Diebstähle. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist derzeit durch den Badischen Sportbund Nord e.V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages gegeben.
2. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Anlagevermögen, Inventar und Barvermögen besteht.

F. Schlussbestimmungen

§23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel beschlossen hat oder
 - b. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberech-

tigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Philippsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§24 Gerichtliche Eintragungen

Die Neuwahl von Personen, die den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden, Satzungsänderungen und Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen oder die Auflösung des Vereins zur Folge haben, sind den zuständigen Verbänden, dem Registergericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

§25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am xx.xx.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung.
2. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Badischen Sportbund Nord e.V., des Registergerichtes Mannheim und des Finanzamtes Bruchsal.
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben alle anderen davon unberührt. Für diesen Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Philippsburg

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften: